

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nottuln

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und der sozialen Struktur der Gemeinde Nottuln und die Förderung des Wirtschaftslebens.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen einschließlich der Errichtung familienfreundlicher Wohnungen und die Förderung des familienfreundlichen und kostengünstigen Wohnungsbaus. Die Gesellschaft kann weiter tätig sein im Sinne des § 34c Gewerbeordnung.

Gegenstand des Unternehmens ist weiter der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen von Handelsgesellschaften, die den Gesellschaftszweck verfolgen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar bzw. mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Durchführung des Gesellschaftszweckes

- (1) Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand (§ 2 des Vertrages) nicht ausschließlich erwerbswirtschaftliche Grundsätze.
Sie ist mit ihren Tätigkeiten grundsätzlich gehalten, diese möglichst gemeinnützig, d. h. im Sinne des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu erbringen.
Im übrigen kann die Gesellschaft alle Handelsgeschäfte und sonstige gewerblichen Tätigkeiten vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt erforderlich oder nützlich sind.
- (2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft im Sinne des § 2 ist die Förderung
 - der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete,
 - die An- und Umsiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - die Schaffung von familienfreundlichen Wohnräumen und deren Vertrieb zu kostengünstigen Preisen.
- (3) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung (§ 2) wird die Gesellschaft
 - a) Grundstücke erwerben, erschließen, verwalten und an ansiedlungswürdige Unternehmen oder an förderungsbedürftige Familien veräußern;

- b) Wohngebäude familienfreundlich und kostengünstig errichten und sowohl im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch im fremden Namen und für fremde Rechnung (Bauträger) und diese auch an förderungsbedürftige Familien unmittelbar veräußern;
- c) für die Ansiedlung und Umsiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Gebiet der Gemeinde Nottuln werben und den hiesigen Wirtschaftsraum einschließlich der ansässigen Betriebe in förderlicher Weise verbreitet darstellen;
- d) für die Schaffung von familienfreundlichem Wohnraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln eintreten, die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen und dafür sorgen, dass Familien in der Gemeinde Nottuln zu kostengünstigen Preisen Wohnraum selber bilden können.

Die Kriterien der Ansiedlungswürdigkeit der Unternehmen und der Förderungsbedürftigkeit der Familien bestimmen sich nach Maßgabe gesonderter Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert).
- (2) Einziger Gesellschafter ist die Gemeinde Nottuln.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach aktienrechtlichen Vorschriften. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches der HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Gegenstände. Der Prüfungsbericht ist der Gemeinde Nottuln unverzüglich nach Vorlage zu übersenden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nottuln hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6 Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung eines sich aus der Jahresbilanz ergebenden Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln und dem Bürgermeister als Vertreter der alleinigen Gesellschafterin.
- (2) Jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses kann sich durch eines der benannten allgemeinen stellvertretenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln vertreten lassen. Alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln teilzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von 8 Mitgliedern der Gesellschafterversammlung gefordert wird.
- (5) Alle Vertreter der Gesellschafterin sind zur Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich -in der Regel mit mindestens 7-täglicher Frist- einzuladen.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Ausschussvorsitzende.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten ist.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über:
 - den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers,
 - die Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen, die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, sind an die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln gebunden.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Gegenstände:
 - a) die Verteilung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns,

- b) die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
 - g) die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben,
 - h) die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen; sie darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Ihr stehen die Rechte aus §§ 90, 111, 112 Aktiengesetz zu,
- (2) die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung der Jahresbilanz.
- (3) Etwaige von der Gesellschaft erzielte Gewinne werden nach Ablauf eines Geschäftsjahres an die Gemeinde Nottuln abgeführt.
- (4) Als Vergütung erhalten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist ein Geschäftsführer allein bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. In allen Fällen kann die Gesellschafterversammlung jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den, einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) teilweise oder umfassend befreien.
- (4) Sind Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nottuln zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestimmt, so werden diesen die ihnen im Rahmen ihres dort bestehenden Dienstvertrages für die Gemeinde Nottuln obliegenden Tätigkeiten genehmigt. Im Rahmen des zwischen ihnen als Geschäftsführer und der Gesellschaft bestehenden Treueverhältnisses werden sie insoweit, als sie auch für die Gemeinde Nottuln tätig sind oder auch werden, von dieser ausschließlichen Treueverpflichtung gegenüber der GIG entbunden.

§10 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat die Gesellschafterversammlung und insbesondere den Aufsichtsrat regelmäßig und den Aufsichtsrat auf jede Anfrage hin, über die Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten. Die Geschäftsführung bedarf für den Erwerb von Grundstücken ab 25.000,00 € Kaufpreis die Genehmigung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangerklärungen und Erteilung von Löschungsbewilligungen).
 - Anschaffung und Veräußerung von Einrichtungsgegenständen im Wert von mehr als 25.000,00 €.
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten, wenn deren Höhe 50.000,00 € übersteigt.
 - Abschluss von Geschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 €.
 - Einstellung von Personal und Erteilung von Prokuren.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die in § 52 GmbHG angegebenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf ihn insoweit Anwendung, als in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung analog nach § 50 Abs. IV i.V.m. Abs. III GO/NW n.F.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt längstens 5 Jahre. Sie endet spätestens mit der Einsetzung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde
Nottuln durch Wahl in ihr Amt (§ 7 Abs. 1) zu Beginn einer jeden Wahlperiode des für die Gemeinde Nottuln gewählten Rates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorsitzende tritt im Namen des Aufsichtsrates auf. Seine Unterschrift allein ist genügend. Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die folgenden und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat ist auch zu Weisungen an sie berechtigt, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen;
 - b) Er nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
 - c) Vergabe der Grundstücke.

- (5) Einberufen wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden. Das hat auch zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer oder mindestens drei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das nach Rückzahlung des Stammkapitals noch vorhandene Vermögen als Ganzes auf die Gemeinde Nottuln über.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Alle anlässlich der Gründung entstehenden Steuern und die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft.